



Sachgebiet Kindertagesbetreuung		Sachbearbeiter Frau Stölzle	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	23.07.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	06.10.2026	öffentlich	Beschluss
Betreff Erhöhung Tagespflegeentgelte Kindertagespflege			

Sachverhalt:

Die Kindertagespflege umfasst, im Sinne des Artikels 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 – Vollendung des 14. Lebensjahres.

Die Förderung in der Kindertagespflege ist eine Leistung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 22, 23, 24 SGB VIII). Für die Stadt Kaufbeuren ist die Abteilung Kindertagesbetreuung organisatorisch und fiskalisch zuständig.

Die Tagespflegepersonen haben – anders als die Träger von Kitas – keinen Förderanspruch nach dem BayKiBiG. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 22,23,24 SGB VIII und nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG.

Den von der Abteilung Kindertagesbetreuung vermittelten Kindertagespflegepersonen wird eine laufende Geldleistung gewährt. Grundlage hierfür ist das Modell der selbständig tätigen Kindertagespflegeperson.

Die **Geldleistung setzt sich wie folgt zusammen** (§ 23 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 18 AVBayKiBiG):

1. Tagespflegeentgelt

- Betrag zur Anerkennung der Förderleistung
- Qualifizierungszuschlag
- Sachaufwand

2. Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung und angemessenen Alterssicherung

3. hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe schafft somit einen finanziellen Ausgleich für grundsätzlich alle aus der bedarfsgerechten Betreuung anfallenden Kosten.

Anerkennungsbetrag

Beim Anerkennungsbetrag handelt es sich nicht um ein Entgelt, sondern um eine Anerkennung der Förderleistung.

Als Orientierungswert für die Berechnung dient die Eingruppierung einer pädagogischen Assistentkraft in Kindertageseinrichtungen nach TVÖD SuE Entgeltgruppe S 2.

Qualifizierungszuschlag

Zusätzlich zum Anerkennungsbetrag und Sachaufwand, erhält die Kindertagespflegeperson gemäß § 18 AVBayKiBiG einen differenzierten Qualifizierungszuschlag.

Voraussetzung für den Qualifizierungszuschlag ist die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 160 Stunden sowie jährlich Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme im Umfang von mindestens 15 Stunden (QZ 1).

Kindertagespflegepersonen, die Kinder vor dem vollendeten ersten Lebensjahr betreuen und an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 300 Stunden teilgenommen haben, erhalten einen erhöhten Qualifizierungszuschlag (QZ 2).

Sofern eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachgewiesen wird, wird auch ein höherer/zusätzlicher Qualifizierungszuschlag gewährt (QZ 3).

Sachaufwand

Der Kindertagespflegeperson erhalten gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII **eine Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand.**

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten kann zur **Verwaltungsvereinfachung eine monatliche Pauschale** festgesetzt werden.

Bei der Sachaufwandspauschale werden folgende Kosten berücksichtigt:

- kindgerechte Raumausstattung
- Miete
- Wasser
- Heizung
- Strom
- Müllgebühren
- Erhaltungsaufwendungen
- Büro- und Verwaltungskosten
- Spielmaterial
- Reinigungs- und Pflegematerial sowie Hygienebedarf
- Verpflegung der Kinder (Frühstück/Mittagessen/Getränke)
- Freizeitaktivitäten

Einnahmen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Anders als bei Kindertageseinrichtungen erhalten nicht die Tagespflegepersonen eine Förderung nach dem BayKiBiG, sondern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zusätzlich erhebt die Stadt Kaufbeuren Elternbeiträge in Höhe der Beiträge für Krippenkinder.

Buchungsk.	Elternbeiträge Krippe und Kindertagespflege
3 bis 4	180,00 €
4 bis 5	216,00 €
5 bis 6	252,00 €
6 bis 7	288,00 €
7 bis 8	336,00 €
8 bis 9	384,00 €
9 bis 10	432,00 €

Anpassung Tagespflegeentgelt

Die Tagespflegeentgelte in der Stadt Kaufbeuren wurden zuletzt im Jahr 2023 angepasst und setzen sich derzeit wie folgt zusammen:

- | | |
|---|----------|
| • Anerkennungsbetrag U3 | 425,00 € |
| • Qualifizierungszuschlag QZ1 (160 Std) | 128,00 € |
| • Sachkostenpauschale | 350,00 € |

Die in den vergangenen Jahren deutlich gestiegenen Kosten, insbesondere für Lebensmittel, Energie und Sachaufwendungen, sowie Tarifierhöhungen und Änderungen bei der Betreuung von Inklusionskindern in der Kindertagespflege, machen eine Anpassung der Tagespflegeentgelte erforderlich.

Der Bayerische Städtetag spricht jährlich Empfehlungen zur Anpassung der Tagespflegeentgelte für alle Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus. Für das Jahr 2025 wurde ein Anerkennungsbetrag in Höhe von 489,00 € empfohlen. Die Empfehlung für das Jahr 2026 liegt momentan noch nicht vor.

Der durchschnittliche Anerkennungsbetrag in den umliegenden kreisfreien Städten und Landkreisen liegt aktuell bei rund 500,00 €

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Tagespflegeentgelte ab dem neuen Betreuungsjahr 2026/2027 (01.09.2026) wie folgt anzupassen:

Anerkennungsbetrag Regelkind	500,00 €
Qualifizierungszuschlag QZ 1 (160 Std)	130,00 €
Sachkostenpauschale	400,00 €

Anerkennungsbetrag Inklusionskind	1320,00 €
-----------------------------------	-----------

Qualifizierungszuschlag QZ 2 (300 Std)	150,00 €
Qualifizierungszuschlag QZ 3 (päd. Fachkraft)	170,00 €

Die genannten Beträge beziehen sich jeweils auf einen Betreuungsumfang von 40 Wochenstunden pro Kind.

Im Jahr **2025** wurden insgesamt **34 Kinder von neun Kindertagespflegepersonen betreut**, davon sechs aus Kaufbeuren und drei aus dem Landkreis Ostallgäu.

Die Gesamtausgaben für die Kindertagespflege beliefen sich im Jahr 2025 auf 196.600,00 €, die Einnahmen auf 135.700,00 €.

Auf Grund des starken Krippenausbaus in den letzten Jahren sinkt die Nachfrage nach Plätzen in der Kindertagespflege. Diese Entwicklung spiegelt auch den landesweiten Trend wider. **Derzeit werden 23 Kinder durch die sechs Kindertagespflegepersonen in Kaufbeuren betreut.**

Trotz des Rückgangs in der Kindertagespflege zeigten die Erfahrungen der vergangenen Jahre, dass sich Eltern ganz bewusst für eine familiennahe Betreuung ihrer Kinder entscheiden. Die Kindertagespflege trägt diesem Wunsch durch ihr häusliches und persönliches Umfeld in besonderer Weise Rechnung.

Durch die vorgeschlagene Anpassung der Tagespflegeentgelte zum 01.11.2026 würden sich – auf Grundlage der Belegungszahlen und Ausgaben des Jahres 2025 – jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 23.000,00 € ergeben.

Da jedoch zwei Kindertagespflegepersonen zum 31.08.2026 ihre Tätigkeit beenden werden, gehen wir derzeit von **tatsächlichen Mehrausgaben in Höhe von 11.000,00 € jährlich** aus.

Empfehlung:

Das Tagespflegeentgelt für die Kindertagespflege wird pro Kind und Monat, bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden, ab dem 01.11.2026 wie folgt festgelegt:

Anerkennungsbetrag Regelkind	500,00 €
Qualifizierungszuschlag 1 (QZ 1)	130,00 €
Sachkostenpauschale	400,00 €

Anerkennungsbetrag Inklusionskind 1320,00 €

Qualifizierungszuschlag 2 (QZ 2)	150,00 €
Qualifizierungszuschlag 3 (QZ 3)	170,00 €

Die Mittel sind bereits in der Budgetplanung der Abteilung Kindertagesbetreuung ab dem Jahr 2026 eingeplant.

Zuschussfähig: ☒ ja BayKiBiG-Förderung
☐ nein

Bürokratie- und Klimaschutzfolgeabschätzung

prognostizierter Aufwand bei der Umsetzung des Beschlusses für

die Bürger	nein ☒	ja ☐ ,
die Wirtschaft	nein ☒	ja ☐ ,
die Stadtverwaltung	nein ☒	ja ☐ ,

Über Referatsleiterin Frau Otto an Herrn Oberbürgermeister Stefan Bosse mit der Bitte um Vorlage im Jugendhilfeausschuss am 23.07.2026 und im Stadtrat am 06.10.2026.

Originalbeschluss an 504 über die Referatsleiterin Frau Cornelia Otto.

Kaufbeuren, 07.07.2026
Kindertagesbetreuung

Tanja Stölzle